



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 19.04.2018

Laufende Nr.: 07/18

Bekanntgabe der

Wahlordnung

für die

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

an der THGA

vom 18.04.2018



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Wahlordnung

für die Wahl
der Gleichstellungsbeauftragten

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 18.04.2018

-

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze.....	3
§ 2 Wahlausschuss	3
§ 3 Wahlausschreiben / Wählerverzeichnis	3
§ 4 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	4
§ 5 Wahlberechtigung.....	4
§ 6 Wahlvorschläge.....	4
§ 7 Berichtigung von Wahlvorschlägen.....	4
§ 8 Bekanntgabe der Wahlvorschläge	5
§ 9 Stimmzettel.....	5
§ 10 Ausübung des Wahlrechts.....	5
§ 11 Schriftliche Stimmabgabe	5
§ 12 Stimmenauszählung/ Wahlniederschrift.....	6
§ 13 Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Kandidatinnen	6
§ 14 Einsprüche gegen die Wahlen	6
§ 15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	7
§ 16 Abwahl	7
§ 17 Inkrafttreten	7

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 24 Abs. 2 und 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen (GV.NRW S.806), hat die Technische Hochschule Georg Agricola (THGA) folgende Wahlordnung für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Wahlordnung regelt auf der Grundlage des Statuts der Technischen Hochschule Georg Agricola nachfolgend das Wahlverfahren der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin.
- (2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterin erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten unter Beachtung der Grundsätze einer unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden nach § 17 der Grundordnung der THGA durch die Präsidentin oder den Präsidenten für die Dauer von 4 Jahren bestellt.

§ 2 Wahlausschuss

Zur Durchführung der Wahl beruft der Senat rechtzeitig vor Ablauf des Mandats der amtierenden Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin einen aus drei nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende.

§ 3 Wahlausschreiben / Wählerverzeichnis

Der Wahlausschuss gibt durch Aushang Ort, Tag und Uhrzeit der Wahlversammlung bekannt. Die Versammlung soll innerhalb der dritten Woche nach der Bekanntgabe stattfinden. Mit dem Stichdatum des Tages der Bekanntmachung stellt der Wahlausschuss ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf und hält dieses bis zur Wahlversammlung zur Einsicht bereit.

§ 4 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Es sind nur diejenigen weiblichen Mitglieder Hochschule wahlberechtigt und wählbar, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb von drei Werktagen nach dessen Bekanntgabe beim Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift geltend zu machen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich.

- (3) Wird dem Einspruch stattgegeben, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Das aktive Wahlrecht haben alle weiblichen Mitglieder der Hochschule; hierzu gehört das nicht nur vorübergehend hauptberuflich tätige weibliche Hochschulpersonal sowie die weiblichen Studierenden.
- (2) Das passive Wahlrecht haben - mit Ausnahme der Vizepräsidentin für Haushalt und Verwaltung und/oder der Präsidentin sowie der Studierenden und Mitgliedern des Betriebsrates - alle weiblichen Mitglieder der Hochschule, sofern diese ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder im Einzelfall eine tatsächliche fachliche Eignung und Befähigung hinsichtlich der Aufgabenerfüllung nachweisen können. Die Feststellung hierüber trifft der Wahlausschuss. In Zweifelsfällen ist das Präsidium in die Entscheidung mit einzubeziehen.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) In der Bekanntmachung gem. § 4 sind die Wahlberechtigten aufzufordern, dem Wahlausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Aushang der Bekanntmachung Wahlvorschläge für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterin einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
Name, Vorname und Mitgliedergruppe der vorgeschlagenen Kandidatin, deren Zustimmungserklärung (Abs. 3) sowie die Unterschrift der Vorschlagenden.
- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei weiblichen Wahlberechtigten unter Angabe der Gruppen unterzeichnet sein. Aus dem Wahlvorschlag muss hervorgehen, ob die Bewerberin ein abgeschlossenes Hochschulstudium hat oder anders fachlich qualifiziert ist und ob sie sich für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten oder das der Stellvertreterin bewirbt. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Bewerberin einzureichen, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist und im Falle einer Wahl das Amt annehmen wird.

§ 7 Berichtigung von Wahlvorschlägen

- (1) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 7 nicht entsprechen, können innerhalb der ersten drei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichungsfrist berichtigt werden.
- (2) Nicht oder nicht fristgerecht berichtigte Wahlvorschläge sind ungültig.

§8 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, spätestens jedoch am dritten Arbeitstag vor Beginn der Stimmabgabe gibt der Wahlausschuss die aufgrund der Wahlvorschläge zusammengestellten Kandidatinnenlisten bekannt.
- (2) Geht keine gültige Bewerbung ein, hat der Wahlausschuss bekannt zu geben, dass die Wahl, für die keine Bewerbung vorliegt, nicht stattfindet und eine Bestellung von Amts wegen durch das Präsidium erfolgt.

§ 9 Stimmzettel

- (1) In den Stimmzetteln werden die Bewerberinnen aus den Kandidatinnenlisten in alphabetischer Reihenfolge übernommen
- (2) Liegt für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und/oder deren Stellvertreterin nur eine Bewerbung vor, so sind auf dem Stimmzettel unter oder neben den Angaben zur Person der Bewerberin ein „Ja“ und ein „Nein“-Feld vorzusehen.

§ 10 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels, der die Namen der Bewerberinnen enthält, ausgeübt. Jede Wählerin darf nur jeweils einen Namen ankreuzen.
- (4) Gewählt ist jeweils die Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§11 Schriftliche Stimmabgabe

- (4) Mitarbeiterinnen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung wegen Abwesenheit von der Hochschule voraussichtlich verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können beim Wahlausschuss bis drei Werktage vor der Wahlversammlung die schriftliche Stimmabgabe beantragen. Die Briefwahlunterlagen bis zum Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlausschuss vorliegen.

- (2) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe entnimmt der Wahlausschuss den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen die Wahlumschläge und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (3) Verspätet eingehende Briefumschläge nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Sie werden bei der Stimmenauszählung nicht berücksichtigt.

§12 Stimmenauszählung/ Wahlniederschrift

Die öffentliche Stimmenauszählung erfolgt unmittelbar nach Schluss der Wahlversammlung.

- (1) Über den Verlauf der Wahl fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, die von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Zahl der abgegebenen Stimmen
 - b) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - c) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
 - d) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe;
 - e) die Zahl der auf jede Bewerberin entfallenden gültigen Stimmen;
 - f) die Namen der gewählten Bewerberinnen
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 13 Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Kandidatinnen

Das Wahlergebnis wird hochschulöffentlich bekanntgegeben. Die gewählten Kandidatinnen und das Präsidium sind von der Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich über das Wahlergebnis zu informieren.

§14 Einsprüche gegen die Wahlen

- (1) Jedes weibliche Mitglied der THGA kann beim Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von drei Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen. Dabei sind die Gründe für den Einspruch glaubhaft zu machen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Seine Entscheidung ist der Einspruchlegenden unverzüglich, spätestens am dritten Arbeitstag nach Eingang des Einspruchs, schriftlich mitzuteilen.
- (3) Erfolgt kein Einspruch, so ist das Wahlergebnis mit dem Ende des dritten Arbeitstages nach seiner Bekanntgabe endgültig festgestellt. Wird einem Einspruch nicht stattgegeben, so

ist das Wahlergebnis mit dem Ende des Arbeitstages, an dem die Entscheidung bekannt gegeben wird, nicht jedoch vor Ablauf der in Abs. 1 bestimmten Frist endgültig festgestellt.

§15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) sind bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Wahl der Gleichstellungsbeauftragten bei der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Haushalt und Verwaltung aufzubewahren.

§ 16 Abwahl

Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. deren Stellvertreterin können bei einer schwerwiegenden Pflichtverletzung vom Senat vorzeitig abgewählt werden.

Sollte die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin ihr Amt vorzeitig niederlegen oder abgewählt werden, wird unverzüglich nachgewählt.

§17 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Senatsbeschluss der Technischen Hochschule Georg Agricola vom 17.04.2018.

Bochum, 18.04.2018

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola